

I.

**Die Stellung und die Aufgaben der
Stadtverordnetenversammlung im System der
Organe der Staatsmacht**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Bezirkstages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes verantwortlich. Sie leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Stadt. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat der Stadt organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates des Bezirkes und der Stadtverordnetenversammlung.

Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Stadt, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Einwohner, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Sie fördert die Mitwirkung der Einwohner an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Die Stadtverordnetenversammlung leitet die Ausarbeitung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Stadt auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes festgelegten Aufgaben und Kennziffern.

Sie stützt sich dabei auf die aktive Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie der gesamten Bevölkerung der Stadt. Sie sichert die Abstimmung der Pläne mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen in der Stadt.

Der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes des Bezirkes von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Volkswirtschaftsplan der Stadt bestimmt die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

3. Die Stadtverordnetenversammlung entwickelt unter Rührung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes, besonders zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner der Stadt befriedigt werden.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- a) die komplexe Planung und Leitung der stadtgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen.

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Einwohner der Stadt sind die Betriebe und Einrichtungen der kommunalen Wirtschaft und Dienstleistungen zu fördern;

- b) die komplexe Planung und Leitung der Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten;
- c) die enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen mit dem Ziel, alle gesellschaftlichen Kräfte auf die Lösung der Hauptaufgaben bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes zu orientieren und ein reges kulturelles Leben in den Wohnbezirken zu entwickeln;
- d) die Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten staatlichen Organen sowie den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen in der Stadt.

4. Die Stadtverordnetenversammlung verwirklicht in ihrem Verantwortungsbereich die Grundsätze der

Jugendpolitik des Arbeiter- und Bauern-Staates.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Sie unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens. Sie sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheitschutzes und der Jugendrechtspflege in der Stadt. Dabei arbeitet sie eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.